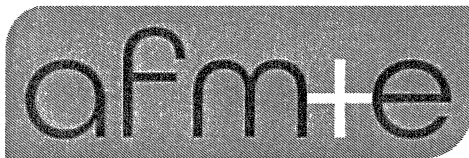




JAHRESABSCHLUSS

auf den 31. Dezember 2025



Allianz für Mobilität
und Energie e. V.

Berlin



INHALTSVERZEICHNIS

<u>Bericht</u>	<u>Textziffer</u>	<u>Seite</u>
A. AUFTRAG	1 – 3	1
B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE	4 - 9	2
C. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	10 - 12	3 - 4
D. SCHLUSSBEMERKUNG	13 - 14	5

<u>Anlagen</u>	<u>Blatt</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2025	1 - 2
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025	3 - 5
Entwicklung des Anlagevermögens	6
Kontennachweis zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung	7 - 14

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater,
Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften



A. AUFTRAG

- 1 Die Geschäftsführung des

afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V.
Berlin

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2025 zu erstellen.

- 2 Die Arbeiten sind unter Leitung unseres Geschäftsführers, Herrn Jörg Hahn, Steuerberater, unter Hinzuziehung unserer Mitarbeiterin, Frau Dipl.-Kffr. Kathleen Kipke, in unseren Geschäftsräumen im Januar bis März 2026 durchgeführt worden.
- 3 Unserer Tätigkeit liegen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der beigefügten Fassung zugrunde, nach denen sich auch die Verantwortlichkeit Dritten gegenüber bestimmt. Unsere Arbeiten sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Eine von dem Geschäftsführer unterschriebene Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.



B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE zum 31.12.2025

- | | | |
|---|--------------------|---|
| 4 | Firma und Sitz: | afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V., Berlin |
| 5 | Vereinsregister: | Vereinsregister im Amtsgericht
Charlottenburg
Nr. VR 31029B |
| 6 | Zweck des Vereins: | <p>Die Aufgabe des Verbandes ist die Wahrnehmung, die Förderung und der Schutz der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden, Medien sowie den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik und bei den Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in den zwei Sparten:</p> <p>a) Import von Energieträgern sowie
b) Handel mit Energieträgern</p> <p>Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.</p> |
| 7 | Geschäftsjahr: | Kalenderjahr |
| 8 | Vorstand: | Herr Ian Edwin Petri, Syke
-Vorsitzender-
Herr Kevin Balke, Hamburg
Herr Thomas Johannsen, Hamburg
(ausgeschieden am 23.05.2025)
Herr Michael Liekens, Hamburg
Herr Dirk Radke, Hamburg
Frau Julia Westphal, Appel
(ab 23.05.2025) |
| 9 | Geschäftsführer | Herr Dr. Hans Wenck, Norderstedt |



C. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

- 10 In der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2025 in Mailand haben die Mitglieder den Vorjahresbericht genehmigt und den Vorstand und den Geschäftsführer für das Jahr 2024 entlastet.
- 11 Nach Beschlussfassung des Vorstandes wurde für ehemals aktive Arbeitnehmer eine betriebliche Altersvorsorge abgeschlossen, die erstmalig in 2006 bilanziell zu berücksichtigen war. Die beiden daran beteiligten Arbeitnehmer sind zwischenzeitlich ausgeschieden.

Die Bewertung der Pensionsrückstellung ergibt sich aus dem versicherungsmathematischen Gutachten über die Bemessungsgrundlage gem. § 10 Abs. 3 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) für die unmittelbaren Versorgungszusagen zum Bilanzstichtag 2025, die dem Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV), Köln zu melden ist. Grundlage der Berechnung ist die Projected Unit Credit Method (PUC-Methode). Es wurde ein Rententrend von 1,00 % p.a. (fest zugesagt bei Frau Köhler) unterstellt, wobei Fluktuation und der Anwartschaftstrend unberücksichtigt blieben.

	31.12.2024	Zuführung	Zugang	31.12.2025
	€	€	€	€
Pensionsrückstellung	63.896	7.140	1.122	72.158

Die Rückstellungen basieren auf den biometrischen Annahmen der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. In Anlehnung an das HGB wurde der Rechnungszinssatz gem. § 253 Abs. 2 S. 2 HGB nach der Vereinfachungsregel ermittelt und beträgt 2,05 %. Hierbei wurde der letzte von der Bundesbank veröffentlichte Zinssatz auf Basis des aktuellen Zinsniveaus und des für die Ermittlung des Rechnungszinses vorgeschriebenen Verfahrens bis zum Bilanzstichtag fortentwickelt. Die Zuführung zum Erfüllungsbetrag beträgt im Wirtschaftsjahr EUR 8.262 und setzt sich in Anlehnung an das HGB aus EUR 1.122 Zinsaufwand gem. § 277 Abs. 5 HGB und EUR 7.140 Personalanteil (Aufwand) zusammen.



12 Die Vermögenslage zum 31.12.2025 stellt sich wie folgt dar:

	<u>31.12.2025</u>
	EUR
<u>A K T I V A</u>	
<u>I. Anlagevermögen</u>	
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00
Sachanlagen	176,00
<u>II. Umlaufvermögen</u>	
Forderungen	9.188,61
Flüssige Mittel	548.992,26
<u>III. Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	0,00
-	
Summe Aktiva	<u>558.357,87</u>
=====	
<u>P A S S I V A</u>	
<u>I. Vereinsvermögen</u>	470.787,39
<u>II. Rückstellungen</u>	80.372,00
<u>III. Kurzfristige Verbindlichkeiten</u>	7.198,48
Summe Passiva	<u>558.357,87</u>
=====	

In der Position Vereinsvermögen sind auch Rücklagen enthalten.

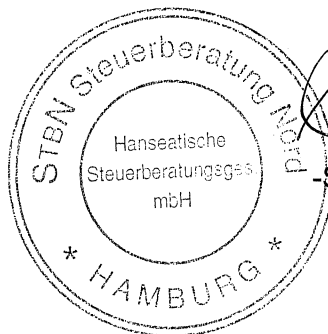


D. SCHLUSSBEMERKUNG

- 13 In der Vollständigkeitserklärung hat uns der Geschäftsführer bestätigt, dass sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Vereins vollständig bekannt gegeben worden sind. Auch bestanden keine Eventualverbindlichkeiten oder sonstigen Risiken, die geeignet wären, den Vermögensstand oder die Liquidität des Vereins zu beeinträchtigen. Dies gelte nach der uns ausdrücklich erteilten Erklärung der Geschäftsführung insbesondere auch für schwebende, von keiner Seite erfüllte Geschäfte.
- 14 Wir haben den Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2025 des afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V. mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Der Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der von der Geschäftsführung erteilten Auskünfte erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben war nicht Gegenstand des Auftrags. Auftragsgemäß wurden keine Prüfungshandlungen durchgeführt.“

Hamburg, den 27.03.2026




Jörg Hahn
-Steuerberater-



Bilanz zum 31.12.2025

afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V.
Berlin

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00
II. Sachanlagen			
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung		176,00	532,00
Summe Anlagevermögen		177,00	533,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.859,49		2.567,25
2. sonstige Vermögensgegenstände	7.329,12		7.934,82
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 5.400,00 (EUR 5.400,00)			
		9.188,61	10.502,07
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		548.992,26	584.687,38
Summe Umlaufvermögen		558.180,87	595.189,45
		558.357,87	595.722,45



Bilanz zum 31.12.2025

afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V.
Berlin

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital Verein			
I. Vereinskaptal		433.527,68	372.651,81
II. Gewinnrücklagen			
Gebundene Rücklage		34.000,00	80.517,00
III. Jahresergebnis		3.259,71	60.875,87
Summe Eigenkapital		470.787,39	514.044,68
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	72.158,00		63.896,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>8.214,00</u>		<u>8.214,00</u>
		80.372,00	72.110,00
C. Verbindlichkeiten			
sonstige Verbindlichkeiten		7.192,36	9.561,65
- davon aus Steuern EUR 2.667,28 (EUR 3.282,96)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.303,26 (EUR 2.755,59)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.192,36 (EUR 9.561,65)			
D. Rechnungsabgrenzungsposten		6,12	6,12
		558.357,87	595.722,45



Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V.
Berlin

IDEELLER BEREICH

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen		462.533,31	446.200,00
2. Umsatzerlöse		25.000,00	25.000,00
3. Gesamtleistung		487.533,31	471.200,00
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.517,00		0,00
b) Erträge aus Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil und anderer Sonderposten	41.000,00		16.705,00
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	1.622,47		0,00
		48.139,47	16.705,00
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	85.238,28-		38.560,43-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	12.681,01-		19.810,49-
		97.919,29-	58.370,92-
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		356,00-	541,00-
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	58.112,48-		36.786,80-
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	344.918,04-		289.276,22-
c) Reparaturen und Instandhaltungen	3.197,80-		3.645,50-
d) Werbe- und Reisekosten	16.050,27-		40.968,03-
e) verschiedene betriebliche Kosten	6.551,36-		6.881,98-
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	7.968,24-		1.100,19-
- davon Aufwendungen nach Artikel 67 Absatz 1 und 2 EGHGB EUR -7.140,00 (EUR 0,00)			
		436.798,19-	378.658,72-
8. Ergebnis nach Steuern		599,30	50.334,36
9. Jahresergebnis		599,30	50.334,36



Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V.
Berlin

VERMÖGENSVERWALTUNG

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		7.257,29	8.880,35
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.122,00-	1.176,00-
3. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.826,72-	2.935,12-
4. Ergebnis nach Steuern		3.308,57	4.769,23
5. Jahresergebnis		3.308,57	4.769,23



Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V.
Berlin

WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		122.737,80	117.651,97
2. Gesamtleistung		122.737,80	117.651,97
3. sonstige betriebliche Erträge			
übrige sonstige betriebliche Erträge		0,00	43.360,65
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	75.000,00-		115.705,40-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>9.000,00-</u>		<u>0,00</u>
		84.000,00-	115.705,40-
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	17.381,24-		16.780,61-
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	3.000,00-		2.020,00-
c) Werbe- und Reisekosten	827,11-		5.313,18-
d) verschiedene betriebliche Kosten	18.177,61-		15.214,60-
e) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>0,00</u>		<u>206,55-</u>
		39.385,96-	39.534,94-
6. Ergebnis nach Steuern		648,16-	5.772,28
7. Jahresergebnis		648,16-	5.772,28

Berlin, den 27.03.2026



Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V.
Berlin

Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
130 0 Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.010,00 3.009,00 1,00				3.010,00 3.009,00 1,00
635 0 Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	6.503,35 6.498,35 5,00				6.503,35 6.498,35 5,00
650 0 Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.739,46 3.557,46 182,00	176,00		176,00	3.739,46 3.733,46 6,00
670 0 Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	274,05 274,05 0,00				274,05 274,05 0,00
675 0 Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	7.417,01 7.414,01 3,00				7.417,01 7.414,01 3,00
690 0 Sonstige Betriebs-u. Gesch.ausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	18.408,20 18.066,20 342,00	180,00		180,00	18.408,20 18.246,20 162,00
	Ansch-/Herst-K	39.352,07				39.352,07
	Abschreibung	38.819,07	356,00			39.175,07
	Buchwerte	533,00			356,00	177,00



Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2025

afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V.
Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
130 0	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben		1,00	1,00
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung			
635 0	Geschäftsausstattung	5,00		5,00
650 0	Büroeinrichtung	6,00		182,00
675 0	Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	3,00		3,00
690 0	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	162,00		342,00
			176,00	532,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1200 0	Forderungen aLuL	1.853,56		1.269,75
1221 0	Forderg.a. Lieferungen/Leistungen b.1 J	5,93		1.297,50
			1.859,49	2.567,25
	sonstige Vermögensgegenstände			
1352 0	Kautionen (größer 1 J)	5.400,00		5.400,00
1461 0	Forderungen USt-Vorauszahlungen	1.927,80		2.533,50
3844 0	Umsatzsteuerverbindlichk. frühere Jahre	1,32		1,32
		7.329,12		7.934,82
1401 0	Abziehbare Vorsteuer 7%	73,28		0,00
1406 0	Abziehbare Vorsteuer 19%	3.357,39		0,00
3806 0	Umsatzsteuer 19%	23.320,19		0,00
3840 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	18.189,52		0,00
3841 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	1.700,00		0,00
		0,00		0,00
			7.329,12	7.934,82
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 5.400,00 (EUR 5.400,00)			
1352 0	Kautionen (größer 1 J)			
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1600 0	Kasse	220,16		138,16
1800 0	Hypovereinsbank	235.149,46		276.254,77
1810 0	Volksbank 18530 233	0,00		0,31
1820 0	Volksbank 18530 200	313.487,30		62.159,33
1830 0	Volksbank 18530 229	86,46		86,27
1840 0	Volksbank 18530 231	34,16		34,14
		548.977,54		338.672,98
Übertrag			9.365,61	11.035,07



Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2025

afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V.
Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		548.977,54	9.365,61	11.035,07 338.672,98
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1850 0	Volksbank 18530 232	14,41		14,40
1850 1	Volksbank 18530 233(Termingeld)	0,31		0,00
1850 2	Volksbank 18530 261 (Termingeld)	<u>0,00</u>		<u>246.000,00</u>
			548.992,26	<u>584.687,38</u>
			558.357,87	595.722,45



Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2025

afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V.
Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Vereinskapital				
2500 0	Vereinskap./s.Mittel nach § 62 (3) AO		433.527,68	372.651,81
Gebundene Rücklage				
2000 0	Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO	34.000,00		75.000,00
2002 0	Rücklage	<u>0,00</u>		<u>5.517,00</u>
			34.000,00	80.517,00
Jahresergebnis				
	Jahresergebnis		3.259,71	60.875,87
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				
3000 0	Pensions-und ähnliche Rückstellungen		72.158,00	63.896,00
sonstige Rückstellungen				
3070 0	Sonstige Rückstellungen		8.214,00	8.214,00
sonstige Verbindlichkeiten				
3500 0	Sonstige Verbindlichkeiten	3.221,82		3.173,85
3720 0	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	0,00		349,25
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	2.667,16		3.113,79
3740 0	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	1.303,26		2.755,59
3843 0	Umsatzsteuerverbindlichkeiten Vorjahr	<u>0,12</u>		<u>0,00</u>
		7.192,36		9.392,48
1401 0	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00		33,79-
1406 0	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00		3.730,70-
3806 0	Umsatzsteuer 19%	0,00		22.654,96
3840 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00		17.267,30-
3841 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	<u>0,00</u>		<u>1.454,00-</u>
		0,00		169,17
			7.192,36	9.561,65
davon aus Steuern EUR 2.667,28 (EUR 3.282,96)				
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
3843 0	Umsatzsteuerverbindlichkeiten Vorjahr			
1401 0	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1406 0	Abziehbare Vorsteuer 19%			
3806 0	Umsatzsteuer 19%			
3840 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
3841 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11			
Übertrag			558.351,75	595.716,33



Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2025

afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V.
Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			558.351,75	595.716,33
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.303,26 (EUR 2.755,59)			
3740 0	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.192,36 (EUR 9.561,65)			
3500 0	Sonstige Verbindlichkeiten			
3720 0	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt			
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
3740 0	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			
3843 0	Umsatzsteuerverbindlichkeiten Vorjahr			
1401 0	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1406 0	Abziehbare Vorsteuer 19%			
3806 0	Umsatzsteuer 19%			
3840 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
3841 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11			
	Rechnungsabgrenzungsposten			
3900 0	Passive Rechnungsabgrenzung		6,12	6,12
			558.357,87	595.722,45



Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V.
Berlin

IDEELLER BEREICH

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Erträge zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben				
4000 0	Echte Mitgliedsbeiträge	462.533,31		446.200,00
4339 0	Nicht steuerb. Mitgliedsbeitr. EU-Land	25.000,00		25.000,00
4930 0	Erträge Auflösung von Rückstellungen	5.517,00		0,00
4935 0	Erträge Auflösung sonst.stl.Rücklagen	41.000,00		16.705,00
4960 0	Periodenfremde Erträge	1.622,47		0,00
			535.672,78	487.905,00
Aufwendungen zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben				
6000 0	Löhne und Gehälter	75.399,96-		28.818,35-
6002 0	Ruhegelder	9.730,32-		9.634,08-
6036 0	Pauschale Steuer für Minijobber	108,00-		108,00-
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	12.322,62-		19.419,04-
6120 0	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	358,39-		391,45-
6220 0	Abschreibungen auf Sachanlagen	356,00-		541,00-
6300 0	Sonstige betriebliche Aufwendungen	7,11-		48,64-
6310 0	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	25.345,79-		24.214,12-
6340 1	Tagungen/ Sonstige Veranstaltungen	32.766,69-		12.572,68-
6400 0	Versicherungen	529,78-		393,81-
6420 0	Beiträge	25.446,92-		20.686,92-
6420 1	MEW-Beiträge	318.867,90-		268.000,00-
6430 0	Sonstige Abgaben	73,44-		195,49-
6495 0	Wartungskosten für Hard- und Software	3.197,80-		3.645,50-
6610 0	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	120,00-		240,00-
6630 0	Repräsentationskosten	3.026,22-		29.212,18-
6650 1	Reisekosten	12.904,05-		11.515,85-
6800 0	Porto	632,74-		782,24-
6805 1	Telefon, Internet	2.782,09-		1.739,11-
6815 0	Bürobedarf	110,04-		4,80-
6820 0	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	2.892,59-		2.082,99-
6825 0	Rechts- und Beratungskosten	948,42-		1.080,64-
6830 0	Buchführungskosten	1.819,55		0,00
6837 0	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	110,40-		292,52-
6855 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	887,52-		851,04-
6960 0	Periodenfremde Aufwendungen	828,24-		1.100,19-
7561 0	Aufwendungen Pensionsrückstellungen	7.140,00-		0,00
			535.073,48-	437.570,64-
Jahresergebnis			599,30	50.334,36



Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V.
Berlin

VERMÖGENSVERWALTUNG

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Erträge zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben			
7110 0	Sonstiger Zinsertrag		7.257,29	8.880,35
	Aufwendungen zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben			
7300 0	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.122,00-		1.176,00-
7630 0	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	2.726,93-		2.813,02-
7633 0	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	<u>99,79-</u>		<u>122,10-</u>
			3.948,72-	4.111,12-
	Jahresergebnis		3.308,57	4.769,23



Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V.
Berlin

WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Umsatzerlöse			
	Regelsteuersatz			
4400 0	Mitgliedsbeiträge 19 % USt	115.633,33		111.550,00
4419 0	Erlöse aus sonst. Weiterbelast. 19% USt	<u>7.104,47</u>		<u>6.101,97</u>
			122.737,80	117.651,97
	sonstige betriebliche Erträge			
	andere sonstige betriebliche Erträge			
4960 0	Periodenfremde Erträge		0,00	43.360,65
	Löhne und Gehälter			
	übrige Löhne und Gehälter			
6000 0	Löhne und Gehälter		75.000,00-	115.705,40-
	für übrige Arbeitnehmer			
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen		9.000,00-	0,00
	Miet- und Pachtaufwendungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter			
	übrige Miete und Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter			
6310 0	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		6.336,00-	6.053,53-
	Versicherungsprämien, Gebühren und Beiträge			
6420 0	Beiträge		3.000,00-	2.000,00-
	sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben			
6436 0	Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld		0,00	20,00-
	Reisekosten Arbeitnehmer			
6650 1	Reisekosten		189,52-	263,90-
	Aufwendungen für Konzessionen und Lizenzen			
6837 0	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen		25,79-	67,15-
	Aufwendungen für Kommunikation			
6800 0	Porto	91,83-		106,53-
6805 1	Telefon, Internet	<u>494,61-</u>		<u>333,82-</u>
			586,44-	440,35-
Übertrag			28.600,05	36.462,29



Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

afm+e Allianz für Mobilität und Energie e.V.
Berlin

WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			28.600,05	36.462,29
	Rechts- und Beratungskosten			
6825 0	Rechts- und Beratungskosten	202,34-		158,81-
6830 0	Buchführungskosten	16.471,88-		14.270,05-
			16.674,22-	14.428,86-
	Fortbildungskosten			
6820 0	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)		866,38-	267,05-
	andere ordentliche sonstige betriebliche Aufwendungen			
6330 0	Reinigung	8.639,00-		8.086,49-
6340 1	Tagungen/ Sonstige Veranstaltungen	2.406,24-		2.640,59-
6630 0	Repräsentationskosten	637,59-		5.049,28-
6815 0	Bürobedarf	23,12-		1,01-
6855 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	0,00		1,59-
6960 0	Periodenfremde Aufwendungen	0,00		206,55-
			11.705,95-	15.985,51-
	andere sonstige betriebliche Aufwendungen			
6300 0	Sonstige betriebliche Aufwendungen		1,66-	8,59-
	Jahresergebnis		648,16-	5.772,28

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften mit Zustimmungserklärung

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾, Rechnungstellung in Textform

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (z. B. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.
- (4) Der Auftraggeber ist gemäß § 9 Abs. 1 StBVV, unter Verzicht auf eine persönliche Unterzeichnung der Berechnung, mit der Erstellung und Übersendung einer Berechnung ausschließlich in Textform gemäß § 126b BGB einverstanden.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,- € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.²⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Mio. € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Mio. €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
7. Urheberrechtsschutz
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 612 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
9. Beendigung des Vertrags
- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen
- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).
11. Sonstiges
- Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾
12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Der/Die* Unterzeichner (der/die Auftraggeber)

Herr Dr. Hans Wink
(Name und Anschrift)

handelt/handelt in eigenem Namen/für

afm+e Allianz für Mobilität e. V., Georgenstr. 23, 10117 Berlin
(Name und Anschrift)

und erklärt/erklären, dass er/sie die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat/haben, dass sie ihm/ihnen erläutert, mit ihm/ihnen Alternativen erörtert und ihm/ihnen alle gestellten Fragen umfassend und ausreichend beantwortet wurden, sodass er/sie sie daraufhin durch seine/ihre Unterschrift vollinhaltlich anerkennt/anerkennen.

(Datum und Unterschrift/Unterschriften)

14.09.2017
[Signature]

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

*Hier und im Folgenden jeweils Unzutreffendes streichen und ggf. Zutreffendes ausfüllen.